

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Schiedsrichtergruppe Calw e.V. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Calw eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Calw.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt damit am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - a. Förderung des Sports
 - b. das Amt des Fußballschiedsrichters zu pflegen
 - c. Schiedsrichter zu gewinnen und zu erhalten und insbesondere die Jugend für das Amt zu begeistern
 - d. Nachwuchsschiedsrichter zu fördern
 - e. Schiedsrichter in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen sowie
 - f. das Ansehen der Fußballschiedsrichter in der Gesellschaft zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. das Abhalten von Lehrabenden und Vorträgen zur Organisation des Einsatzes und zur Vermittlung der Fußballregeln
 - b. die Förderung der körperlichen Fitness durch Trainingsveranstaltungen
 - c. das Bereitstellen von Lehrmaterial sowie Ausrüstung
 - d. Weiterbildungsveranstaltungen und ähnliche Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Befähigung des Schiedsrichteramts
 - e. die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen sowie
 - f. die Unterstützung sozialer Zwecke

§3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Schiedsrichtertätigkeit zeigt oder das Amt des Fußballschiedsrichters ausübt. Wer Mitglied werden will, muss bereit sein, die Ziele des Vereins gem. §2 zu bejahen und aktiv zu unterstützen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch einen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der separaten Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Des weiteren können Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a. Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird zum 01.01. des nächsten Jahres wirksam.
- b. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 1. Wichtige Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung oder ein unehrenhaftes bzw. vereinsschädigendes Verhalten. Hierzu gehört auch der Rückstand der Beitragszahlung um zwei Jahre.
 2. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
 3. Gegen einen solchen Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dessen Stellvertreter
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. mindestens einem, jedoch höchstens drei weiteren Beisitzern.
- (2) Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch muss der Vorstand aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Die Zusammenfassung von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes auf Beschluss des verbliebenen Restvorstandes möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet durch die Wahl eines neuen Vorstandes. Bei den Wahlen zum Vorstand übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter bis zur Wahl des Ersten Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden die Leitung der Versammlung.
- (5) Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand durch Zuwahl die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Personen bzw. eine Nachwahl hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es werden den Mitgliedern nur Auslagen erstattet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten notwendigerweise anfallen.

§7 Die Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, insbesondere über die Verwendung und Verwaltung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (4) Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, beruft der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung durch dessen Stellvertreter leisten.
- (6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, dass von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll jeweils im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen.

§9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und beschließt über
 - a. den jährlichen Rechenschaftsbericht
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. den jährlichen Kassenbericht des Schatzmeisters
 - d. die Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - e. die Wahl und Abberufung des gesamten Vorstands oder Mitgliedern des Vorstands
 - f. die Beitragsordnung
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. sonstige Anträge
- (2) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt rollierend, d.h. pro Mitgliederversammlung sind fünf bzw. vier Funktionen zu besetzen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, so ist dem zu entsprechen.
- (7) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese durch die Finanzbehörde oder das Amtsgericht gewünscht werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Fußballverband e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rotfelden, den 16. März 2012